



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2021/3545/RoRö/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 13.09.2021

Betrifft: innsbruck@night 2021 - Verlängerung der Öffnungszeiten

Bezug: Ihr Schreiben vom: 07.09.2021
Zuständiger Referent: HR Mag. Watzdorf

Sehr geehrter Herr HR Mag. Watzdorf,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Ansuchen der Stadtgemeinde Innsbruck um Verlängerung der Öffnungszeiten am 01. Oktober 2021 im Rahmen der Veranstaltung „innsbruck@night 2021“ bis 22:00 Uhr wie folgt Stellung:

Wir sehen es grundsätzlich als positiv an, dass seitens der Stadt Innsbruck Bemühungen zur Vitalisierung der Innsbrucker Altstadt stattfinden, zumal der stationäre Handel ohnehin in eine immer stärkere Konkurrenzsituation zum Onlinehandel gerät. Hinzu kommt die bestehende Konkurrenz zu den Einkaufszentren in Innsbruck und Umgebung. Unsere Intention ist es daher keinesfalls, Veranstaltungen zu verhindern, zumal viele Handelsbetriebe in den letzten Monaten aufgrund der Corona-Pandemie Umsatzausfälle hinnehmen mussten. Wir fordern jedoch die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten bzw. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konsequent ein.

Es ist in Bezug auf die beantragte Veranstaltung erfreulich, dass der Vorschlag der AK Tirol aus dem Jahr 2019 aufgegriffen wurde und die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr und nicht wie bisher bis 23:00 Uhr beantragt worden ist. Trotz dieser Einschränkung der Öffnungszeit möchten wir aber auf Nachfolgendes hinweisen:

Die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 lit. 3 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt spezifisch als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass zum einen diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in

historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden kann. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Aus unserer Sicht sind die Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 1 lit. 3 Öffnungszeitengesetzes für den im Antrag angeführten Innenstadtbereich mittlerweile in einem Maß verwirklicht, dass dort eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr gerechtfertigt ist.

Allerdings gilt dies nicht für die Einkaufszentren (Sillpark und DEZ) außerhalb des Innenstadtbereiches. Entsprechend den vorliegenden Informationsmaterialien sind im Rahmen der Veranstaltung „innsbruck@night 2021“ im Sillpark ein „Streetfood-Market-Festival“ oder „Walking-Acts“ sowie diverse musikalische Aktivitäten und im DEZ ein „Life Radio Studio Gewinnspiel“ geplant. Daraus lässt sich allerdings keine rechtliche Basis für eine Verlängerung der Öffnungszeiten über 21:00 Uhr hinaus ableiten.

Es wird zwar seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung auf eine Studie der Austria Management GmbH (CIMA) zu den „Haller shopping nights“ verwiesen, welche generell die Wichtigkeit von „Tiroler shopping nights“ hervorhebt. Allerdings findet sich in den beiliegenden Unterlagen keine Begründung welche eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr in den Einkaufszentren am Stadtrand rechtfertigt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass es sich bei „innsbruck@night“ um ein „wichtiges, bereicherndes Event für den Wirtschaftsstandort Innsbruck“ handelt. Dies ist allerdings in Bezug auf die vom Öffnungszeitengesetz geforderten Voraussetzungen wenig aussagekräftig. Es ist davon auszugehen, dass wohl überwiegend wirtschaftliche Überlegungen der Shopbetreiber in den Einkaufszentren eine entscheidende Rolle für eine beantragte Verlängerung der dortigen Öffnungszeiten spielen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass jedenfalls ein ernsthaftes Bemühen der Stadt Innsbruck zu erkennen ist, mit der Veranstaltung „innsbruck@night 2021“ einen Schwerpunkt abseits des reinen „Shopping-Erlebnisses“ im Einzugsbereich der Innenstadt zu setzen. Im Hinblick auf die Einbeziehung der Einkaufszentren Sillpark und DEZ liegt unseres Erachtens keine Genehmigungsfähigkeit vor.

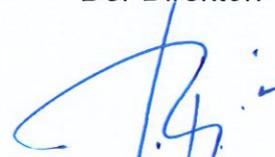
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner